

Vereinssatzung ROSA e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ROSA. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Halle/Saale verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) und
2. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Organisation und Finanzierung eines nachhaltigen Angebots für weibliche Geflüchtete auf der Flucht in Zusammenarbeit mit Organisationen vor Ort.
2. Die Bereitstellung eines Ortes, der mobil sein kann und der Frauen in den Flüchtlingscamps dazu dient sich zu treffen und zu vernetzen.
3. Die Organisation einer medizinischen und therapeutischen Beratungsstelle für weibliche Geflüchtete, die mobil sein kann.
4. Den Auf- und Ausbau eines dem Satzungszweck entsprechenden Fahrzeugs.
5. Die Schaffung von sanitären Anlagen für weibliche Geflüchtete in den Camps sowie die Verteilung von Hygieneartikeln.
6. Sport- und andere Freizeitangebote für Frauen und Mädchen in den Flüchtlingscamps.
7. Bildungsarbeit und Vernetzungsarbeit vor Ort.
8. Kinderbetreuung zur Ermöglichung der Teilnahme der geflüchteten Frauen an den Angeboten des Vereins.
9. Aufklärungsarbeit in Deutschland zu Fluchtursachen und der aktuellen Lage in den Flüchtlingscamps.
10. Ausbildung, Anleitung und Betreuung von Mitgliedern und freiwilligen Helfenden, welche die Erreichung der Vereinszwecke durch ihre Arbeit fördern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft im Verein, die des ordentlichen Mitglieds und die des Fördermitglieds. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein vor allem mit finanziellen

Mitteln. Es besitzt weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Antrag und die Bestätigung sind auch per E-Mail zulässig. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.

(5) Als Frauenverein sind über 70 % der Gründungsmitglieder und über 50 % der Vorstandsmitglieder Frauen.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem er erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Die Höhe und Frequenz wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit sowie der Höhe der Aufnahmegebühr ist eine einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet oder dieser reduziert werden.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen und Aufnahmegebühren regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens neun gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf analog oder per Videokonferenz zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder abstimmen. Die Abstimmung kann auch online stattfinden.

Umlaufbeschlüsse sind bei Zustimmung aller Mitglieder auch per E-Mail möglich.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch online (per Videokonferenz) stattfinden.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Stimmen können auch online abgegeben werden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Auf Antrag kann eine Abstimmung geheim in Anwesenheit oder per Post oder Abstimmungssoftware stattfinden. Bei der postalischen Abstimmung werden nur die Stimmen berücksichtigt, die innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Mitgliederversammlung eingehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt per E-Mail, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Einer Zustimmung der Mitglieder bedarf es dabei nicht. Umlaufbeschlüsse sind bei Zustimmung der Mehrheit der teilnehmenden Vereinsmitglieder auch per E-Mail möglich.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

(6) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der teilnehmenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll von einem Mitglied zu fertigen und zu unterschreiben.

§ 15 Haftung

(1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

borderline-europe – human rights without borders e.V., Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin,

wenn der genannte Verein nicht mehr besteht an:

Sea-Watch e.V., Büro Berlin, Trelleborger Str. 4, 10439 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung errichtet am 15.03.2021 mit Nachtrag vom 27.04.2021.